

Satzung

über eine Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Holweide
– Arbeitstitel: Kochwiesenstraße in Köln-Holweide –

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat hat in seiner Sitzung am 06.12.1990 einen Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Kaspar-Düppes-Straße, Vorortbahn (KVB-Trasse), Auf dem Pützacker, östliche Grenzen der Flurstücke 988/176 und 1100/175, Flur 12, östliche Grundstücksgrenze der Baumwollbleicherei, östliche Grenzen Kochwiesenstraße Nummern 31 bis 45, Kochwiesenstraße, südliche Grenzen der Flurstücke 1671, 1319, 199/1, 1443, 1282/198, 1283/198, 951/198, 1482, 1483, 1395, 1394, 1393, 1392 und 1391, Flur 213, westliche Grenzen der Flurstücke 1391 und 440, Flur 213, Ferdinand-Stücker-Straße und Schweinheimer Straße in Köln-Holweide –Arbeitstitel: Kochwiese in Köln-Holweide– gefasst.

Zur Sicherung der Planung wird für den Teilbereich Kochwiesenstraße, Burgwiesenstraße, Ferdinand-Stücker-Straße und Schweinheimer Straße in Köln-Holweide eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.

- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Oberbürgermeister (Bauaufsichtsamt).

§ 5 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.